



FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG

A. Allgemeine Informationen: Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1) und dessen Ausführungsverordnung (KGTV, SR 444.11) sind seit dem 1. Juni 2005 in Kraft. Sie setzen die UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention von 1970, SR 0.444.1) in der Schweiz in Landesrecht um.

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie die Rückfuhr von Kulturgütern, die sich in der Schweiz befinden. Mit diesem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern (Art. 1 KGTG).

Seit Inkrafttreten des KGTG müssen Kulturgüter bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr am Schweizer Zoll spezifisch als solche angemeldet werden (Art. 25 KGTV). Die Einlagerung von Kulturgütern in einem Zolllager (Zollfreilager) gilt als Einfuhr im Sinne des KGTG (Art. 19 Abs. 3 KGTG). Zudem muss die Lagerhalterin oder der Lagerhalter für alle eingelagerten sensiblen Waren eine Bestandesaufzeichnung führen (Art. 66 Zollgesetz, ZG, SR 631.0 und Art. 182 ff. Zollverordnung, ZV, SR 631.01). Gemäss Ziffer 14 Anhang 2 ZV gelten Kulturgüter i.S.v. Art. 2 Abs. 1 KGTG als sensible Waren.

Im Zollveranlagungsverfahren gilt das Prinzip der Selbstanmeldung der anmeldepflichtigen Person, welches die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration der grenzüberschreitenden Warenbewegungen umfasst (Art. 18, 21, 25 und 26 ZG, SR 631.0). Es gilt die «Eigenverantwortung der im Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze beteiligten Personen» (BBI 2004 606). Für jedes Objekt muss die anmeldepflichtige Person daher individuell prüfen, ob es sich um Kulturgut handelt.

Wer ein Kulturgut ein-, durch- oder ausführt, hat in der Schweizer Zollanmeldung (Art. 25 KGTV):

- den **Objekttyp** anzugeben;
- möglichst genaue Angaben zum **Herstellungsort** oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen handelt, zum **Fundort** zu machen;
- anzugeben, ob das Objekt aus einem Vertragsstaat (der UNESCO-Konvention von 1970) ausgeführt wurde, gemäss dessen Gesetzgebung die Ausfuhr einer **Bewilligung** unterliegt. Gegebenenfalls ist die Ausfuhrbewilligung den Zollbehörden vorzulegen.

Der Schweizer Zoll kontrolliert die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern an der Schweizer Grenze. Die Zollabfertigung (anzuwendende Zolltarifnummer etc.) richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung (Art. 19 KGTG und Art. 23 KGTV).



Die unrichtige Deklaration sowie die rechtswidrige Ein- oder Ausfuhr ist strafbar (Art. 24 KGTG).

B. FAQ – Häufig gestellte Fragen

1. Wie wird Kulturgut definiert?

Sämtliche aus dem KGTG erwachsenden Rechte und Pflichten basieren auf der in Art. 2 Abs. 1 KGTG verankerten Definition von Kulturgut. Die folgende Checkliste dient der Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut eingestuft werden kann und ist gemäss dem Prinzip der Selbstanmeldung auszufüllen. Um festzustellen, ob es sich um ein Kulturgut handelt, müssen die beiden folgenden Fragen beantwortet werden. Falls beide Fragen bejaht werden, handelt es sich um Kulturgut.

I. Fällt das Objekt unter eine der in der UNESCO-Konvention von 1970 angeführten Kategorien?	Ja	Nein
• seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

↓
Kein Kulturgut

II. Ist das Objekt für einen der in Art. 2 Abs. 1 KGTG angeführten Bereiche von Bedeutung? (s. Frage 2)	Ja	Nein
• Archäologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Vorgeschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Geschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Literatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kunst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

↓ ↓
Kulturgut Kein Kulturgut

2. Wann ist ein Objekt bedeutungsvoll im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KGTG?

Die Frage, welche Kulturgüter in welchem Zusammenhang als bedeutungsvoll gelten, ist dem stetigen Wandel der Auffassungen unterworfen. Sie kann nur unter Berücksichtigung der Gemeinschaft, zu deren Kulturerbe sie zählen, und des gegebenen Kontextes beurteilt werden. Zu dieser Beurteilung trägt auch der aktuelle Stand der Fachdiskussion in den genannten Wissenschaften bei (s. [Botschaft des Bundesrats](#) S. 572 f.)

Aus den parlamentarischen Beratungen zum KGTG ergibt sich, dass archäologische Objekte grundsätzlich als bedeutungsvoll zu qualifizieren sind und das BAK setzt diesen Willen des Gesetzgebers um. Diese Praxis wurde seit Inkrafttreten des KGTG am 1. Juni 2005 durch zahlreiche Urteile bestätigt und entspricht der Zweckbestimmung des KGTG. Der Bund will damit einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Plünderungen sowie die illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern, wovon insbesondere archäologische Objekte betroffen sind. Archäologische Kulturgüter sind daher an der Grenze als solche zu deklarieren. Die rechtswidrige Einfuhr sowie die fehlende oder falsche Deklaration von Kulturgütern verunmöglichen nämlich deren adäquate und risikogerechte Überprüfung und gefährden somit das kulturelle Erbe sowie den Zweck des KGTG.

Weiter gilt ein Objekt als bedeutungsvoll, wenn:

- es in einem Museum ausgestellt ist / museumswürdig ist;
- sein Abhandenkommen einen Verlust für das kulturelle Erbe darstellt;
- es von öffentlichem Interesse ist;
- es relativ selten ist;
- es in der Fachliteratur erwähnt wird;
- ... (Aufzählung nicht abschliessend).


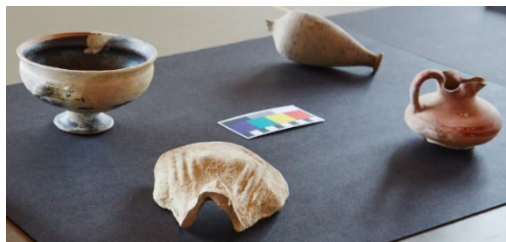
3. Gibt es Beispiele für Objekte, die als Kulturgüter definiert wurden?




Ja, Beispiele für Kulturgüter sind einsehbar unter nachfolgendem Link:

www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/was-versteht-das-kulturguetertransfergesetz--kgtg--unter-einem-k.html

Die folgende Tabelle zeigt eine Auswahl von Objekten, welche in Gerichtsurteilen als Kulturgüter behandelt, definitiv eingezogen und an den Ursprungsstaat restituiert wurden. Weitere Informationen zu erfolgten Restititionen finden sich unter nachfolgendem Link:

www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/aktuelles---medienmitteilungen/aktuelles---medienmitteilungen-2015-2019.html

Abbildung Kulturgut	Beschreibung	Ursprung	Restitution
	Byzantinischer Solidus aus dem 7. Jh. n. Chr. und Sesterz von Diva Faustina aus dem 2. Jh. n. Chr.	Serbien	23.04.2017
	Kanne, Balsamgefäss, Schale mit Fuss und Fragment einer weiblichen Büste aus dem 6. Jh. v. Chr.	Italien	11.07.2016

	<p>Kopf eines Königs, altes Ägypten, Neues Reich, 18.–19. Dynastie</p>	<p>Ägypten</p>	<p>01.06.2015</p>
	<p>Zwei Mesopotamische Keilschrifttafeln aus dem 3.-1. Jahrtausend v. Chr.</p>	<p>Irak</p>	<p>23.11.2015</p>
	<p>Terrakotta-Statue aus der Han-Dynastie aus der Zeit um 200 v. Chr.</p>	<p>China</p>	<p>11.12.2014</p>

4. Erstellt das BAK Gutachten zur Frage, ob es sich bei einem Objekt um ein deklarationspflichtiges Kulturgut handelt?

Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer erteilt interessierten Kreisen Auskünfte in Fragen des Kulturgütertransfers (Art. 18 KGTG). In diesem Rahmen kann in allgemeiner Weise über die Bestimmungen des Kulturgütertransfergesetzes Auskunft gegeben, jedoch keine Beratung zur Deklaration einzelner Objekte vorgenommen werden. Im Zollverfahren gilt das Prinzip der Selbstanmeldung der anmeldepflichtigen Person. Dies umfasst die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration der grenzüberschreitenden Warenbewegungen (Art. 25 f. ZG).

5. Erstellt das BAK Gutachten zum finanziellen Wert eines Kulturguts?

Zur Klärung der Frage des finanziellen Werts eines Kulturguts sind private Fachpersonen beizuziehen. Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer erstellt keine solchen Gutachten.

6. Was wird unter den Begriffen Ursprung, Herkunft, Provenienz, Versendungsland, Ausfuhrland etc. verstanden?

Die Bedeutung dieser Begriffe ergibt sich aus dem Kontext, in welchem sie verwendet werden. Eine allgemeingültige Definition ist für diese Ausdrücke daher nicht immer möglich und zu ihrem Verständnis sind die Umstände, unter welchen sie verwendet werden, zu berücksichtigen. Folgende Tabelle soll einige Anhaltspunkte für die Verwendung dieser Begriffe in der Praxis liefern (nicht abschliessend!).

Kontext	Verwendung
KGTV	Gemäss KGTV beschreiben Ursprung oder Herkunft eines Kulturguts grundsätzlich dessen Herstellungs- oder Fundort.
Zoll	In der Zollanmeldung wird zwischen Ursprungsland und Versendungsland unterschieden. Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder in dem die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde. Als Versendungsland gilt das Land, aus dem die Ware ins schweizerische Zollgebiet versendet wurde (Art. 10 Verordnung über die Statistik des Aussenhandels SR 632.14).
Museen	Im musealen Kontext werden mit der Herkunft die Provenienz und damit die Besitzverhältnisse eines Objekts beschrieben (vgl. Ethische Richtlinien für Museen von ICOM – Internationaler Museumsrat: www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf)

NB: Die Definition eines Begriffs kann auch von der Sprache abhängen, in welcher er verwendet wird. So können z. B. die Begriffe «Provenance» (frz.) und «Provenienz» (deutsch) unterschiedlich übersetzt bzw. umschrieben werden.

7. Welcher «statistische Schlüssel» ist in der Zollanmeldung anzugeben?

911	Wenn das Objekt aus einem Vertragsstaat ausgeführt wurde (Staat, der die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert hat, siehe nachfolgenden Link) und die Ausfuhr in diesem Staat bewilligungspflichtig ist.
912	Wenn das Objekt aus einem Vertragsstaat ausgeführt wurde (Staat, der die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert hat, siehe Link unten) und die Ausfuhr in diesem Staat nicht bewilligungspflichtig ist.
913	Nicht aus einem Vertragsstaat ausgeführt (Staat, der die UNESCO-Konvention von 1970 nicht ratifiziert hat).

Die aktuelle Liste der Staaten, welche die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben, kann hier konsultiert werden:

www.unesco.org/eri/la/convention.asp?order=alpha&language=F&KO=13039%20

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012311/index.html

8. Kann das BAK zu einem Objekt Auskunft erteilen, welches am Zoll mit Hinweis auf das KGTV angehalten wurde?

Wurde ein Objekt am Zoll zurückbehalten, ist ausschliesslich die zuständige Zollstelle für die Erteilung allfälliger Auskünfte zuständig. Das BAK kann demzufolge keine entsprechenden Auskünfte erteilen.

9. Ist für das einzuführende Objekt eine vom ausländischen Staat ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorzulegen?

Die Pflicht, eine **Ausfuhrbewilligung vorzulegen**, gilt für alle Ausfuhrstaaten, mit welchen eine **bilaterale Vereinbarung** abgeschlossen wurde (Art. 7 KGTG, Art. 24 Abs. 3 KGTV). Kann diese Ausfuhrbewilligung nicht vorgelegt werden, ist die vorgesehene Einfuhr rechtswidrig und kann strafbar sein (Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG).

Bilaterale Vereinbarungen*			
Staat		Abschlussdatum	Inkraftsetzungsdatum
1	Mexiko	24.08.2017	25.07.2018
2	Peru	12.07.2016	19.10.2016
3	China	16.08.2013	08.01.2014
4	Zypern	11.01.2013	15.02.2014
5	Ägypten	14.10.2010	20.02.2011
6	Kolumbien	01.02.2010	04.08.2011
7	Griechenland	15.05.2007	13.04.2011
8	Italien	20.10.2006	27.04.2008

*Weitere Informationen über die bilateralen Vereinbarungen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur:
www.bak.admin.ch/kgt > Bilaterale Vereinbarungen

10. Muss eine vom Bund genehmigte Ausfuhrbewilligung für das auszuführende Objekt vorgelegt werden?

Nur die im Kulturgüterverzeichnis des Bundes (KGT-Verzeichnis) eingetragenen Kulturgüter benötigen für ihre vorübergehende Ausfuhr aus der Schweiz eine Bewilligung der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer (Art. 5 KGTG). Dies betrifft ausschliesslich Kulturgüter im Eigentum des Bundes. Das KGT-Verzeichnis kann unter folgendem Link konsultiert werden:

www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html

11. Muss eine von den kantonalen Behörden ausgestellte Ausfuhrbewilligung für das auszuführende Objekt vorgelegt werden?

Allenfalls kann das kantonale Recht Ausfuhrbeschränkungen vorsehen, welche jedoch in der Regel nicht auf ausländische Kulturgüter anwendbar sind. Diese Frage ist direkt mit den **betreffenden kantonalen Behörden** zu klären (z. B. wenn es sich um ein Kulturgut aus einem kantonalen Verzeichnis handelt).

12. Gibt es besondere Regeln für Kulturgüter aus dem Irak oder aus Syrien?

Ja, gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, SR 946.231), hat der Schweizer Bundesrat zwei Verordnungen erlassen, welche Massnahmen gegenüber diesen beiden Ländern einführen:

Irak

Art. 1a der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak vom 7. August 1990 (SR 946.206) hält fest:

- Verboten sind die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung, der Erwerb und die anderweitige Übertragung von irakischen Kulturgütern, die seit dem 2. August 1990 in der Republik Irak gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind oder rechtswidrig aus der Republik Irak ausgeführt wurden.
- Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturguts wird vermutet, wenn dieses sich nach dem 2. August 1990 nachweislich in der Republik Irak befunden hat.

Syrien

Art. 9a der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien vom 8. Juni 2012 (SR 946.231.172.7) hält fest:

- Verboten sind die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung und der Erwerb von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie von sonstigen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller, religiöser oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, insbesondere der Güter nach Anhang 9, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter:
 - gestohlen wurden oder der rechtmässigen Eigentümerin oder dem rechtmässigen Eigentümer abhandengekommen sind;
 - rechtswidrig aus Syrien ausgeführt wurden, insbesondere, wenn die Güter in den Bestandesverzeichnissen von öffentlichen syrischen Sammlungen, syrischen Museen, Archiven, Bibliotheken oder religiösen Einrichtungen aufgeführt sind.
- Dieses Verbot gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass:
 - die Kulturgüter vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden;
 - die Kulturgüter der rechtmässigen Eigentümerin oder dem rechtmässigen Eigentümer in Syrien auf sichere Weise zurückgegeben werden.

13. Wo erhält man weiterführende Auskünfte zu den Zollformalitäten (Formulare etc.)?

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
Auskunftszentrale Zoll:

Kontaktformular: <https://www.webapps.ezv.admin.ch/apps/contactForm/index.php?lang=de>
+41 58 467 15 15

www.ezv.admin.ch > Information Private > Verbote, Beschränkungen und Bewilligungen > Kulturgütertransfer

14. Wo erhält man weiterführende Auskünfte zum KGTG?

Bundesamt für Kultur (BAK)
Museen und Sammlungen (MSN)
Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer (FKGT)

kgt@bak.admin.ch
+41 58 462 03 25

www.bak.admin.ch/kgt